

Wegkonsortium
Furnertobel**REGLEMENT**

für das Befahren der Alp- und Waldstrassen des Wegkonsortium Furnertobel
(Gemeindeverband im Sinne von Art. 53 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV von der
Delegiertenversammlung des Wegkonsortiums Furnertobel beschlossen am 24. August 2005

Art. 1

Fahrverbot

Auf dem Strassennetz des Wegkonsortium Furnertobel besteht ab Butz ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge.
(Vorschriftssignal Nr. 2.14, Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.)

Die Wegstrecke Butz - Lerch dient nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 3 dieses Reglements.

¹Für die Wegstrecken Chäseggen und Quaggis werden Ausnahmen gemäss Art. 3, Abs. 2 bewilligt.

Art. 2

Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

1. Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gerichte für Augenscheine usw.) sowie weitere Fahrten gemäss übergeordnetem Recht;
2. Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
3. Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
4. Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;

Art. 3

Ausnahmen mit Bewilligung

Der Vorstand des Wegkonsortium Furnertobel erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

1. Forst, Land- und Alpwirtschaft; zur Bewirtschaftung besteht ein Anspruch für eine kostenlose Bewilligung;
2. Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;

¹ Einfügung gemäss Beschluss Delegiertenversammlung vom 6. September 2006

3. Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten zur Ausübung ihrer Tätigkeit und für Fahrten zu Baustellen;
4. Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche;²
5. Fahrzeuge gehbehinderter Personen

Art. 4

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Jahresbewilligung für Motorfahrzeuge: | Fr. 50.00 |
| 2. Tagesbewilligung für Motorfahrzeuge: | Fr. 10.00 |
| 3. Wochenbewilligung für Motorfahrzeuge: | Fr. 20.00 |

Die Bewilligung ist nicht übertragbar und am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Die Ausgabestelle für die Bewilligungen bezeichnet der Vorstand des Wegkonsortium Furnertobel.

Art. 5

Besondere Vorschriften

1. Bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen können alle Fahrten verboten oder auf bestimmte Zeiten oder Fahrzeuge beschränkt werden.
2. Die Fahrgeschwindigkeit ist den Strassenverhältnissen anzupassen d.h. die Strasse ist von allen Benützern rücksichtvoll und mit der notwendigen Vorsicht zu befahren.
3. Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 6

Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet die Strasseneigentümerin nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung.

Art. 7

Strafbestimmungen

1. Übertretungen dieses Reglements werden durch den Vorstand des Wegkonsortium Furnertobel mit Busse bis zu Fr. 1'000.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.00 bestraft.
2. Bei Missbrauch der Bewilligung kann diese zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

² Aufgehoben „Transport von Leseholz“ gemäss Beschluss Delegiertenversammlung vom 6. September 2006

Art. 8

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Vorstand des Wegkonsortium Furnertobel. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Übertretungen werden nach Massgabe von Art. 20, 23 und 24, GAV zum SVG geahndet.

Art. 9

Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft. (Art. 13 Abs. 2 GAVzSVG).

Igis, 16.11.2006

Für das Wegkonsortium Furnertobel

Der Präsident:



Andreas Thöny

Der Aktuar:



Marco Sprecher